

An den Innen- und Rechtsausschuss

Stellungnahme zu den Entwürfen diverser kommunalrechtlicher Gesetze

Vorbemerkung

Der VSHEW vertritt die mittelständischen kommunalen Stadt- und Gemeindewerke in Schleswig-Holstein. Da satzungsgemäß nur solche Versorgungsunternehmen Mitglied werden können, die mehrheitlich in der Trägerschaft kommunaler Gebietskörperschaften sind, haben die Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden für die VSHEW-Mitglieder eine große Bedeutung.

Zu den einzelnen Gesetzentwürfen

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (DS 17/1291)

Mehr Transparenz und mehr Bürgerbeteiligung – das ist das Ziel der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung der Gemeindeordnung. Dieses Ziel wird von den VSHEW-Mitgliedern unterstützt. Allerdings dürfen am Markt agierende kommunale Unternehmen hierdurch keine Nachteile gegenüber anderen Marktteilnehmern, z. B. rein privaten Unternehmen, haben.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (DS 17/1660)

Zu Artikel 1: Änderung der Amtsordnung: § 5

Wenngleich die Aufgabenübertragung nach derzeit gültiger Amtsordnung bereits möglich ist, so wird mit der ausdrücklichen Aufzählung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung (§ 5 Abs. 1, Ziffer 2) nochmals verdeutlicht, dass deren Erfüllung in größeren operativen Einheiten verbessert werden kann. Hinzuweisen ist hier auf den internen Prüfbericht des Landesrechnungshofes, der in der Kooperation kleiner Aufgabenträger Vorteile sieht.

Zu Artikel 2: Änderung der Gemeindeordnung: §§ 101-111

Die Änderungsvorschläge zu den §§ 101-111 sollen die Tätigkeit der kommunalen Unternehmen zum einen transparenter machen, zum anderen die Gemeindevertreter in den Gesellschaften enger an die gemeindliche Willensbildung binden. Unabhängig davon, ob diese engere Anbindung sachlich notwendig und nicht bereits durch den derzeitigen Rechtsrahmen sichergestellt ist – in der praktischen Umsetzung darf sie nicht dazu führen, dass wirtschaftliche Entscheidungen der kommunalen Gesellschaft, die am Markt flexibel und zeitnah agieren muss, verzögert werden. Auch die Tiefe der Weitergabe interner Daten der Gesellschaft ist innerhalb der gemeindlichen Verwaltung und innerhalb der Gremien nachvollziehbar. Grenzen entstehen jedoch dann, wenn wettbewerbsrelevante Daten, Strategien und Informationen an andere Marktteilnehmer gelangen. Dann kann die berechtigte Forderung nach Transparenz zu einer Gefahr für die kommunale Gesellschaft und ihre kommunalen Eigner werden.

Zu Artikel 3: Änderung der Kreisordnung

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften (DS 17/1663)

Zu Artikel 1: Änderung der Amtsordnung: § 5

Wenngleich die Aufgabenübertragung nach derzeit gültiger Amtsordnung bereits möglich ist, so wird mit der ausdrücklichen Aufzählung der Wasserversorgung und der Abwasserversorgung (§ 5 Abs. 1, Ziffer 1 und 2) nochmals verdeutlicht, dass deren Erfüllung in größeren operativen Einheiten verbessert werden kann. Hinzuweisen ist hier auf den internen Prüfbericht des Landesrechnungshofes, der in der Kooperation kleiner Aufgabenträger Vorteile sieht.

Zu Artikel 2: Änderung der Gemeindeverordnung

Mehr Transparenz und mehr Bürgerbeteiligung – dieses Novellierungsziel wird von den VSHEW-Mitgliedern grundsätzlich unterstützt. Die Grenzen werden jedoch im Agieren am Markt mit anderen Marktteilnehmern sichtbar.

§ 95

Die Änderung wird begrüßt, führt sie doch zu einer Erleichterung für die Aufgabenträger.

§§ 101-111

Der hinter den Änderungsvorschlägen stehende Wunsch nach mehr Transparenz ist nachvollziehbar. Ob die stärkere Anbindung der gemeindlichen Vertreter an die Gemeindegremien sachlich gerechtfertigt und nicht bereits durch den derzeitigen Rechtsrahmen sichergestellt ist, kann nicht beurteilt werden. Die Grenzen der Anbindung müssen jedoch in der Wahrung der Handlungsfähigkeit des kommunalen Unternehmens am Markt liegen.

Zu Artikel 3-11

Keine Stellungnahme.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung, der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein (DS 17/1693)

Auf eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf wird verzichtet.